



Februar 2024

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Invasive gebietsfremde Organismen.....	4
1.2	Politischer Kontext.....	4
1.3	Heutige Rechtslage	4
2	Grundzüge der Vorlage.....	6
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	7
3.1	Verhältnis zum europäischen Recht	7
3.2	International.....	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
4.1	Einzelne Bestimmungen	9
4.2	Anhänge 2.1 und 2.2	11
4.2.1	Grundlagen	11
4.2.2	Listen gemäss den Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV	12
5	Änderung anderer Erlasse	15
5.1	Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912).....	15
5.2	Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161).....	15
6	Auswirkungen	16
6.1	Auswirkungen auf den Bund	16
6.2	Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	16
6.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	16
6.4	Auswirkungen auf die Umwelt.....	17
6.5	Auswirkungen auf die Gesundheit	17

Abkürzungen

Abkürzung	Definition
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CBD	Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
ESV	Einschliessungsverordnung (SR 814.912)
EU	Europäische Union
FrSV	Freisetzungsverordnung (SR 814.911)
GTG	Gentechnikgesetz (SR 814.91)
JFK	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KOK	Kantonsoberförsterkonferenz
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
PSMV	Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)
USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VOBU	Volkswirtschaftliche Beurteilung von Umweltmassnahmen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

1 Einleitung

1.1 Invasive gebietsfremde Organismen

Der Mensch bringt seit Langem beabsichtigt Organismen in neue Gebiete ausserhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete ein und verwendet sie für unterschiedliche Zwecke (z. B. als Nutztiere oder als Nutz- und Zierpflanzen). Er kann Organismen aber auch unbeabsichtigt in neue Gebiete einbringen, zum Beispiel über kontaminierte Waren.

Viele der eingebrachten Organismen verschwinden ohne gezieltes menschliches Zutun früher oder später wieder. Anderen hingegen gelingt es, in der neuen Umgebung Fuss zu fassen und sich in der Umwelt zu etablieren. Von diesen etablierten Organismen wiederum können sich einige so stark ausbreiten, dass sie die Umwelt gefährden können (sogenannte invasive gebietsfremde Organismen bzw. Arten). In der Schweiz gibt es heute ungefähr 1300 in der Umwelt etablierte gebietsfremde Arten (Tiere, Pflanzen und Pilze), wovon fast die Hälfte Pflanzenarten sind. Von den in der Schweiz vorkommenden gebietsfremden Arten sind rund 200 invasiv, bei knapp 90 davon handelt es sich um Pflanzen. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der invasiven gebietsfremden Pflanzen in der Schweiz weiter steigen wird.

Invasive gebietsfremde Organismen können negative Auswirkungen auf Infrastrukturen sowie natürliche, landwirtschaftliche und urbane Ökosysteme haben. Die ökologischen Schäden, die sie verursachen können, sind vielfältig: Sie reichen vom Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten über die Hybridisierung mit einheimischen Populationen bis hin zur Veränderung von abiotischen Faktoren oder von Funktionen innerhalb der Ökosysteme. Zudem können invasive gebietsfremde Organismen die Gesundheit beeinträchtigen, insbesondere durch das Auslösen von allergischen Reaktionen oder Hautirritationen, und wirtschaftliche Schäden anrichten, zum Beispiel an Eisenbahnstrecken, an Bauten oder in der Landwirtschaft.

1.2 Politischer Kontext

Am 20. Dezember 2019 reichte Nationalrätin Claudia Friedl die Motion (19.4615) «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten»¹ ein. Mit dieser Motion wurde der Bundesrat beauftragt, mittels eines Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen «*die rechtliche Diskrepanz zwischen Verkauf von invasiven Neophyten und deren Bekämpfung aufzulösen*». Der Bundesrat beantragte die Motion zur Annahme. National- und Ständerat nahmen sie am 19. Juni 2020 bzw. am 8. Dezember 2020 an.

1.3 Heutige Rechtslage

Der Umgang mit Organismen ist in den Artikeln 29a–h des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) geregelt.² Gemäss Artikel 29a Absatz 1 USG, der die Grundsätze festlegt, darf mit Organismen nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Umwelt oder den Menschen, einschliesslich seiner Gesundheit, nicht gefährden können und die biologische Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. Während die Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912) den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen regelt, gelten für den Umgang mit Organismen in der Umwelt die Bestimmungen der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911). Die beiden Verordnungen setzen die Artikel 29a–h USG und das Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.91) gleichzeitig und in kohärenter Weise unter Berücksichtigung der Art des Umgangs und der Risiken um. Damit regeln sie unter anderem den Umgang mit gebietsfremden Organismen.

¹ [19.4615 | Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

² Art. 29a USG regelt die Anforderungen an den Umgang mit Organismen; ausgenommen sind gentechnisch veränderte Organismen, für diese gilt das Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.91).

Organismen sind zelluläre oder nichtzelluläre biologische Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, insbesondere Tiere und Pflanzen, einschliesslich etwa Samenkörner, Edelreiser und Setzlinge (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FrSV; Art. 3 Bst. a ESV). *Gebietsfremd* sind Organismen und damit auch Pflanzen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, wenn ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb der Schweiz, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) liegt und sie nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau derart gezüchtet worden sind, dass ihre Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. f FrSV; Art. 3 Bst. f ESV). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. h FrSV und Art. 3 Bst. g ESV sind gebietsfremde Organismen *invasiv*, wenn von ihnen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich in der Schweiz ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können.

Mit gebietsfremden Organismen darf grundsätzlich in der Umwelt umgegangen werden. Menschen, Tiere und Umwelt dürfen dadurch aber nicht gefährdet werden (Art. 15 Abs. 1 FrSV). *Umgang* umfasst sämtliche beabsichtigten Tätigkeiten mit Organismen, wie das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Transportieren, Entsorgen und insbesondere auch das Inverkehrbringen (Art. 3 Abs. 1 Bst. i FrSV). Verboten ist hingegen bereits heute der direkte Umgang in der Umwelt mit den in Anhang 2 FrSV aufgeführten invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 15 Abs. 2 FrSV), es sei denn, sie würden bekämpft (z. B. Schneiden und Entsorgen) oder es läge eine Ausnahmegewilligung vor (z. B. Forschungstätigkeiten), wobei Artikel 15 Absatz 1 FrSV zu beachten ist. Die invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV dürfen folglich auch bereits heute nicht in Verkehr gebracht werden. Mit ihnen sowie mit weiteren gebietsfremden wirbellosen Kleintieren ist grundsätzlich im geschlossenen System umzugehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 ESV). Schliesslich muss abgetragener Boden, der mit Organismen aus Anhang 2 FrSV belastet ist, am Ort der Entnahme verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Verbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3 FrSV). Nicht betroffen sind Arznei-, Lebens- und Futtermittel, die gebietsfremde Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, da die Risiken einer unkontrollierten Verbreitung in der Umwelt durch den vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang verringert werden können (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. j FrSV).

Besondere Anforderungen gelten, wenn jemand Organismen in der Schweiz in Verkehr bringen möchte. Das *Inverkehrbringen* ist eine Form des Umgangs und umfasst die Abgabe von Organismen an Dritte in der Schweiz für den Umgang in der Umwelt, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr für den Umgang in der Umwelt (Art. 3 Abs. 1 Bst. k FrSV). Hingegen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn Organismen zur Durchführung von Freisetzungsversuchen abgegeben oder eingeführt werden (Art. 3 Abs. 2 FrSV). Wer Organismen in Verkehr bringen will, muss vorgängig die Gefährdungen für Mensch und Umwelt beurteilen, die von den Organismen ausgehen können, und zur begründeten Schlussfolgerung gelangen, dass keine solchen zu erwarten sind (Art. 4 FrSV). Andernfalls sind die Abnehmerinnen und Abnehmer in geeigneter Form über die gefährlichen Eigenschaften zu informieren und so anzuweisen, dass die Risiken beim vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang nicht auftreten können (Art. 5 FrSV). Die Abnehmerinnen und Abnehmer haben diese Anweisungen gemäss der Sorgfaltspflicht zu befolgen (Art. 6 FrSV).

2 Grundzüge der Vorlage

Die Motion Friedl (19.4615) «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» fordert dem Wortlaut nach ein Verkaufsverbot für invasive Neophyten. Um das hinter der Motion stehende Anliegen zu berücksichtigen, aber auch um die Struktur und Nomenklatur der FrSV zu wahren, wird vorgeschlagen, das Inverkehrbringen von invasiven gebietsfremden Pflanzen zu verbieten. Das Inverkehrbringen umfasst nicht nur den Verkauf, sondern auch andere vergleichbare Formen der Abgabe von Pflanzen an Dritte, wie den Tausch oder die Schenkung, sowie deren Einfuhr. Alle diese Tätigkeiten bergen ähnliche Risiken für die Umwelt. Das Verbot des Inverkehrbringens behandelt sich daher alle in gleichwertiger Weise. Das Verbot schafft eine zusätzliche Regulierungsebene zwischen dem Umgangsverbot und der Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen, die es ermöglicht, Massnahmen zu ergreifen, die in Bezug auf die Risiken der betreffenden Organismen angemessen und verhältnismässig sind.

Die FrSV soll zu diesem Zweck teilrevidiert und um einen Artikel 15 Absatz 2^{bis} ergänzt werden, nach dem das Inverkehrbringen der invasiven gebietsfremden Pflanzen, die in einem neuen Anhang 2.2 genannt sind, für den direkten Umgang in der Umwelt verboten sein wird. Ebenfalls angepasst werden sollen Artikel 48 Absatz 2 (Einfügen eines neuen Buchstabens c^{bis}) und Artikel 59 FrSV. Im Einklang mit dem bisherigen System sollen die Kantone für den Vollzug des Inverkehrbringungsverbots zuständig sein. Anhang 2.2 FrSV soll, wie bisher Anhang 2 (neu: Anhang 2.1), durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angepasst werden können. Die neuen Regelungen stützen sich auf Artikel 29f USG, wonach der Bundesrat Vorschriften über den Umgang mit Organismen erlässt, wenn aufgrund deren Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 29a USG verletzt werden können. Gemäss Absatz 2 Buchstabe b dieser Bestimmung kann er insbesondere den Umgang mit bestimmten Organismen für bewilligungspflichtig erklären, einschränken oder verbieten.

Der neue Artikel 48a soll Kontrollen bei der Einfuhr von Organismen ermöglichen, für die gemäss der FrSV (Anhänge 2.1 und 2.2) ein Verbot gilt. Artikel 48a verstärkt das Umgangs- und das Inverkehrbringungsverbot nach Artikel 15 Absätze 2 und 2^{bis} FrSV, indem er auf die Einfuhr als Quelle für die Freisetzung von invasiven gebietsfremden Organismen in die Umwelt abzielt. Er zielt nicht nur auf den Import von Waren für den Handel, sondern auch auf solche, die für Privatpersonen bestimmt sind. Die neue Bestimmung ermöglicht es dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) mit zeitlich befristeten physischen Kontrollen, sogenannten Schwerpunktkontrollen, zu beauftragen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung können die Forderungen der Motion vollständig erfüllt werden. Zudem wird mit dem Verbot des Inverkehrbringens auch die Anforderung gemäss Artikel 29d Absatz 1 USG für gebietsfremde Organismen umgesetzt. Schliesslich erfüllt der Vorschlag die von der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten verfolgten Zielsetzungen.

Die revidierte Verordnung soll am 1. September 2024 in Kraft treten.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

3.1 Verhältnis zum europäischen Recht

Auf Ebene der EU sind die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten³ geregelt. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gelten unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgelegten Kriterien hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141⁴ erlassen, die eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung enthält. Die Durchführungsverordnung ist am 3. August 2016 in Kraft getreten. Seither wurde die Liste regelmässig aktualisiert und zuletzt mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2022 über die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203⁵ geändert. Die in dieser sogenannten Unionsliste aufgeführten Arten unterstehen Einschränkungen bei der Haltung, dem Einbringen, dem Verkauf, der Zucht und dem Anbau, um ihre Ausbreitung zu verhindern oder solche Arten zu tilgen. Insgesamt sind dort derzeit 88 Arten (davon 41 Pflanzenarten) gelistet.

In Bereichen, in denen die Schweiz keine bilateralen Abkommen mit der EU geschlossen hat, kann die Schweiz frei entscheiden, ob sie Regelungen der EU in ihre innerstaatliche Rechtsordnung übernimmt. Der von diesem Verordnungsentwurf betroffene Bereich wird nicht direkt durch die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt, insbesondere auch nicht durch das Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wovon die Pflanzenschutzmittel ausgenommen sind. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist für die Schweiz daher nicht bindend, stellt aber durchaus einen wichtigen Richtwert in Bezug auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung dar.

In Anbetracht davon sind die durch den vorliegenden Entwurf eingeführten Änderungen mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU vereinbar.

3.2 International

Auch auf globaler Ebene rückt das Problem gebietsfremder invasiver Arten zunehmend in den Fokus. Die Internationale Naturschutzunion (IUCN) geht davon aus, dass die Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten heutzutage die zweitwichtigste Ursache für den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt ist.

Nach Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD; SR 0.451.43) muss jede Vertragspartei, darunter die Schweiz, die Einbringung gebietsfremder invasiver Arten soweit möglich verhindern und bereits etablierte Bestände kontrollieren oder beseitigen. Die sechste Konferenz der Vertragsparteien des CBD hat Grundsätze für die Ausarbeitung eigener wirksamer Strategien aufgestellt, um den nachteiligen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten entgegenzuwirken und sie abzuschwächen. Damit hat sie Artikel 8 Buchstabe h CBD umgesetzt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der vorliegende Entwurf eine Verletzung der Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) darstellt, insbesondere des Übereinkommens

³ [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35–55](#)

⁴ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäss der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 189 vom 14.7.2016, S. 4–8](#)

⁵ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 10–13](#)

⁶ SR 0.916.026.81

über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen. Das Inverkehrbringungsverbot für invasive gebietsfremde Arten könnte als protektionistische Massnahme ausgelegt werden, die gegen die Freihandelsabkommen verstösst. Daher hat die Schweiz den Rechtsaktentwurf bei der WTO notifiziert und begründet. Von den WTO-Mitgliedern gingen innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahmen ein.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Einzelne Bestimmungen

Artikel 15 Absatz 2

Da der bestehende Anhang 2 FrSV im Zuge dieser Revision zu Anhang 2.1 wird, ist der Verweis darauf in Artikel 15 Absatz 2 FrSV entsprechend anzupassen.

Artikel 15 Absatz 2^{bis}

Gemäss Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV dürfen invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden. Die Bestimmung sieht demnach ein Verbot des Inverkehrbringens der in Anhang 2.2 genannten invasiven gebietsfremden Organismen vor, deren natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb der Schweiz, der EU und der EFTA liegt und von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie sich in der Schweiz so stark ausbreiten können, dass dadurch Mensch, Tier und Umwelt gefährdet oder die biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden können (im Einzelnen siehe die Legaldefinitionen in Art. 3 Abs. 1 Bst. a, f und h FrSV). Ausgenommen vom Verbot nach Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV – wie auch nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV – sind Arznei-, Lebens- und Futtermittel (Beschränkung auf den direkten Umgang; Art. 3 Abs. 1 Bst. j FrSV), da das Risiko einer Umweltgefährdung bei sachgemässen Umgang tragbar ist.

Inverkehrbringen umfasst die Abgabe von Organismen an Dritte in der Schweiz für den Umgang in der Umwelt, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr für den Umgang in der Umwelt (Art. 3 Abs. 1 Bst. k FrSV).

Das Verbot des Inverkehrbringens von Organismen für den direkten Umgang in der Umwelt nach Artikel 15 Absatz 2^{bis} schafft eine zusätzliche Regulierungsebene zwischen dem Umgangsverbot und der Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen (die für alle Organismen gilt, die nicht in den Anhängen 2.1 und 2.2 aufgeführt sind), dank welcher Massnahmen ergriffen werden können, die in Bezug auf die Risiken der betreffenden Organismen angemessen und verhältnismässig sind. Damit ist Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV weniger einschränkend als Absatz 2 der gleichen Bestimmung. Letzterer besagt, dass mit Organismen nach Anhang 2 FrSV (neu: Anhang 2.1) in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf. Als direkter Umgang mit Organismen in der Umwelt gelten (nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i FrSV) das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren und Verändern, das Durchführen von Freisetzungsversuchen sowie das Inverkehrbringen, Transportieren, Lagern oder Entsorgen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Bekämpfung der Organismen dienen, und der direkte Umgang in der Umwelt, für den eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde (z. B. für Forschungsarbeiten). In Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV wurde – anders als für Organismen nach Anhang 2 (neu: Anhang 2.1) – keine Ausnahmegewilligung für das Inverkehrbringen von Organismen nach Anhang 2.2 eingeführt, da ein direkter Umgang mit diesen Organismen in der Umwelt, ausgenommen in Form des Inverkehrbringens, weiterhin möglich ist. Die in Artikel 15 Absatz 3 FrSV genannten Pflichten gelten nicht für die in Anhang 2.2 genannten Organismen (siehe auch Kapitel 4.2).

Im Gegensatz zu Freisetzungsversuchen mit Organismen nach Anhang 2 FrSV (neu: Anhang 2.1) sind Forschungsarbeiten in der Umwelt mit Organismen nach Anhang 2.2 nicht eingeschränkt. Wie oben erläutert, verbietet Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV im Unterschied zu Artikel 15 Absatz 2 FrSV nur das Inverkehrbringen von Organismen nach Anhang 2.2, nicht aber den direkten Umgang mit ihnen in der Umwelt. Die Abgabe von Organismen zur Durchführung von Freisetzungsversuchen gilt nicht als Inverkehrbringen (Art. 3 Abs. 2 FrSV). Unter einem Freisetzungsversuch versteht man die zeitlich und räumlich begrenzte wissenschaftliche Forschung mit Organismen in der Umwelt, bei der es über die gesamte Dauer der Forschung klare Zuständigkeiten und eine eindeutig festgelegte Organisationsstruktur gibt.

Wer mit Organismen nach Anhang 2.2 in der Umwelt in anderer Weise als durch Inverkehrbringen umgeht, auch bei der Durchführung von Freisetzungsversuchen, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden (Art. 6 FrSV) sowie die Vorschriften nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV befolgen. Demnach ist diese Person verpflichtet, die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu bewerten und angemessene Massnahmen zu treffen, damit weder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährdet noch die biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden.

Artikel 15 Absatz 3

In Artikel 15 Absatz 3 FrSV ist – wie in Absatz 2 – der Verweis auf Anhang 2 bzw. neu Anhang 2.1 anzupassen.

Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis}

Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} FrSV sieht vor, dass die Kantone anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BAFU kontrollieren, ob das Inverkehrbringen bestimmter Organismen nicht verboten ist.

In Übereinstimmung mit dem bestehenden Aufsichtsmechanismus sind die Kantone für die Marktüberwachung zuständig. Die Kantone überprüfen anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BAFU nicht nur wie bisher, ob das Verbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2.1 FrSV (bisher: Anhang 2) eingehalten wird (Art. 48 Abs. 2 Bst. c FrSV), sondern neu auch, ob keine Organismen auf dem Markt erhältlich sind, deren Inverkehrbringen nach Artikel 15 Absatz 2^{bis} in Verbindung mit Anhang 2.2 verboten ist (Art. 48 Abs. 2 Bst. c^{bis} FrSV). Wenn nötig, ordnen sie die erforderlichen Massnahmen an (Art. 48 Abs. 3 FrSV).

Artikel 48a

Der neue Artikel 48a schafft die Möglichkeit, am Zoll zu kontrollieren, ob nach Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Anhang 2.1 und Art. 15 Abs. 2^{bis} i. V. m. Anhang 2.2 verbotene Organismen eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass das BAZG in Absprache mit dem BAFU bestimmte physische Kontrollen, sogenannte Schwerpunktkontrollen, vorübergehend intensiviert. Die Durchführung dieser Kontrollen hängt von Risikokriterien wie der Jahreszeit bei potenziellen Importspitzen oder der Herkunft der Einfuhren ab.

Stellt das BAZG eine Widerhandlung gegen Artikel 15 Absatz 2 FrSV in Verbindung mit Anhang 2.1 bzw. gegen Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV in Verbindung mit Anhang 2.2 fest oder hat es einen entsprechenden Verdacht, kann es die Waren vorläufig sicherstellen. Das BAZG hat das BAFU darüber zu informieren, das den Entscheid über das weitere Vorgehen trifft. Sollte das BAFU die Einschätzung oder die Zweifel des BAZG teilen, ordnet es entweder die Einziehung bzw. Vernichtung der Waren an oder gibt sie frei und ersucht auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 2 FrSV um eine Kontrolle beim Kanton, in dem sich der Wohnsitz, der Geschäftssitz oder die betreffende Zweigniederlassung der Importeurin oder des Importeurs befindet, d. h. der Person, welche die Einfuhr der betreffenden Waren in die Schweiz veranlasst hat. Sollen die Waren eingezogen werden, weist das BAZG die anmeldepflichtige, d. h. die kontrollierte Person vorgängig darauf hin, dass die Ware anstelle der Einziehung vor Ort freiwillig entsorgt werden kann. Verzichtet die betroffene Person auf eine freiwillige Entsorgung, erlässt das BAFU eine Verfügung. Die Kosten für die Vernichtung trägt die Importeurin oder der Importeur.

Das BAZG übermittelt dem BAFU die für den Vollzug der Verbote nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV in Verbindung mit Anhang 2.1 und Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV in Verbindung mit Anhang 2.2 notwendigen Daten, d. h. die Daten natürlicher und juristischer Personen, die den genannten Bestimmungen unterliegende Waren in das Zollgebiet verbringen, Angaben zu den Waren sowie weitere für den Vollzug benötigte Daten der Zollanmeldungen.

Artikel 48a verstärkt das Umgangs- und das Inverkehrbringungsverbot nach Artikel 15 Absätze 2 und 2^{bis} FrSV, indem er auf die Einfuhr als Quelle für die Freisetzung von invasiven gebietsfremden Organismen in die Umwelt abzielt. Dabei geht es nicht nur um den Import von Waren für den Handel, sondern auch von solchen, die für Privatpersonen bestimmt sind.

Artikel 59

Gemäss Artikel 59 FrSV soll das UVEK nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen, der Kantone sowie weiterer betroffener Kreise über die Listen von Anhang 2.1 hinaus auch die Liste nach Anhang 2.2 anpassen können, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt.

Das Verfahren zur Änderung der Listen steht unter der Federführung des UVEK und sieht eine Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise wie der nationalen Daten- und Informationszentren (InfoSpecies), wissenschaftlicher Expertinnen und Experten oder der Verbände der betroffenen Branchen (z. B. JardinSuisse) vor. Der offene Wortlaut von Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV (d. h. die Verwendung des Begriffs «Organismen») und die Struktur der Anhänge gestatten es bei Bedarf grundsätzlich, neben Pflanzen auch andere Arten von Organismen, wie zum Beispiel Tiere, in Anhang 2.2 hinzuzufügen.

Die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 werden regelmässig überarbeitet, um den neusten Stand des Wissens, die jüngsten Erfahrungswerte und die aktuelle Situation in der Schweiz einzubeziehen.

Inkrafttreten

Die revidierte Verordnung soll am 1. September 2024 in Kraft treten. Bereits nach der Veröffentlichung der aktualisierten Übersicht zu den gebietsfremden Arten der Schweiz (mit der Liste der invasiven gebietsfremden Arten im Anhang)⁷ im Oktober 2022 durch das BAFU standen den Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern aktualisierte Informationen zur Verfügung, um ihr Angebot aufgrund der Selbstkontrolle gemäss Artikel 4 FrSV zu überprüfen. Das Inkrafttreten sollte den betroffenen Kreisen frühzeitig und aktiv (unmittelbar nach dem Bundesratsentscheid) angekündigt werden, damit die Sortimente termingerecht den neuen Bestimmungen angepasst werden können. Ab Herbst 2024 sollten Gruppen sehr problematischer invasiver Pflanzenarten gemäss Anhang 2.1 und des neuen Anhangs 2.2 nicht mehr auf dem Markt erhältlich sein.

4.2 Anhänge 2.1 und 2.2

4.2.1 Grundlagen

Gemäss dem in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten vorgesehenen Konzept zur Einstufung und Priorisierung der invasiven gebietsfremden Arten (Stufenkonzept) fallen Arten der Stufe C, D2 und D1⁸ unter das Umgangsverbot, das auch das Inverkehrbringen und damit den Verkauf umfasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. i–k FrSV).

Die Einstufung der invasiven gebietsfremden Arten ist ein entscheidender Schritt in der Strategie zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, da sie die notwendigen Massnahmen definiert und priorisiert. Sie stützt sich auf wissenschaftliches und technisches Fachwissen sowie auf Daten und Erfahrungen aus anderen Ländern, namentlich auch auf die in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 aufgeführte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Es ist zu beachten, dass die Vorsorge ein ebenfalls wichtiges Element bei der Einstufung ist, da die Situation oft nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn Arten erst einmal in ein Ökosystem eingedrungen sind.

⁷ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html>

⁸ Vgl. Kapitel 3.1 der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/strategie_der_schweizzuinvasivengebetsfremdenarten.pdf.download.pdf/strategie_der_schweizzuinvasivengebetsfremdenarten.pdf

Die Arbeiten zur Einstufung sowie die Konsultation der nationalen Steuerungsgruppe zu invasiven gebietsfremden Arten⁹, die den Einbezug der Kantone ermöglicht, sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb erfolgte die Zuteilung der Arten, die für die Erstellung der Anhänge 2.1 und 2.2 verwendet wurde, basierend auf dem vorläufigen Zwischenstand der Arbeiten.

Nach aktuellem Stand umfasst die Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz¹⁰ 237 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, davon sind 100 Pflanzenarten. Allerdings ist nicht bei all diesen Arten vom gleichen Kenntnisstand betreffend ökologische Eigenschaften, Schädlichkeit und Verfügbarkeit von Massnahmen auszugehen. Deshalb wird in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz unterschieden zwischen:

- Arten, von denen bekannt ist, dass sie Schäden verursachen;
- Arten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Schäden verursachen (= potenziell invasiv);
- Arten, die noch nicht in der Schweiz vorkommen, sich aber in der Schweiz ebenfalls invasiv verhalten würden.¹¹

Die Motion Friedl (19.4615) fordert, den Verkauf invasiver Neophyten zu verbieten. Grundsätzlich könnten somit alle 100 Pflanzenarten, die auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz stehen, von dieser Motion betroffen sein. Ein Verbot (Umgangs- bzw. Inverkehrbringungsverbot) stellt einen starken Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Die Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz ist zwar eine wissenschaftliche Grundlage, aber aus Gründen der Verhältnismässigkeit gibt es spezifische Kriterien für die Aufnahme in die Anhänge (vgl. Tabelle 1). Nur Organismen, die diese Kriterien erfüllen, können in die Anhänge 2.1 und 2.2 aufgenommen werden. In erster Linie stehen die Pflanzenarten im Fokus, von denen bekannt ist, dass sie Schäden verursachen. Für die Pflanzenarten, bei denen erst anzunehmen ist, dass sie Schäden verursachen, wird geprüft, ob die geltenden Vorschriften der FrSV (Selbstkontrolle und Informationspflicht, Art. 4 f. FrSV) mit Blick auf das von der jeweiligen Art ausgehende Risiko ausreichend sind oder ob allenfalls ein Inverkehrbringungsverbot gerechtfertigt ist.

4.2.2 Listen gemäss den Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV

Nach Artikel 15 Absätze 2 und 2^{bis} FrSV in Verbindung mit den Anhängen 2.1 und 2.2 ist der direkte Umgang in der Umwelt mit bestimmten Pflanzen oder das Inverkehrbringen dieser Pflanzen für den direkten Umgang in der Umwelt verboten, wenn es sich dabei um Organismen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FrSV betrachtet werden können. So fallen beispielsweise Samenkörner, Topfpflanzen, Edelreiser und Setzlinge unter diese Definition. Schnittblumen können in gewissen Fällen – je nach ihrer Vermehrungsfähigkeit – als Organismen angesehen werden. Ob die Form der Pflanze als Organismus gilt, muss von der für den Umgang oder das Inverkehrbringen verantwortlichen Person bestimmt werden.

Invasive gebietsfremde Pflanzenarten von Gattungen (= Artengruppen), die bereits in Anhang 2 FrSV (Umgangsverbot) geregelt sind (z. B. *Ludwigia* spp., *Reynoutria* spp.) und bei denen von einem vergleichbaren Schadenspotenzial wie bei den bereits in Anhang 2 aufgelisteten Arten auszugehen ist, werden im bestehenden Anhang 2 (neu: Anhang 2.1) hinzugefügt, um die Kohärenz des Einstufungskonzepts und der aktuellen wissenschaftlichen oder technischen Daten zu wahren. Weitere Pflanzen, bei denen Schäden nachgewiesen sind und die gemäss Stufenkonzept provisorisch als D1, D2 oder C einzustufen sind, werden für das Umgangsverbot vorgeschlagen (siehe Schema unten). Beim Umgangsverbot kommen zu den bereits genannten 11 Pflanzenarten bzw. -artengruppen weitere 11 hinzu.

⁹ Die nationale Steuerungsgruppe zu invasiven gebietsfremden Arten dient dem Austausch zwischen dem BAFU und den kantonalen Fachkonferenzen (KBNL, KVV, JFK, KOK und KOLAS) zur Umsetzung der Massnahmen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

¹⁰ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uw-umwelt-wissen/gebitesfremde-arten-in-der-schweiz.pdf.download.pdf/UW-2220-D_IGA.pdf

¹¹ Diese sind nicht abschliessend und beschränken sich auf bereits gut bekannte Arten, die in umliegenden Ländern der Schweiz auftreten.

Für Arten, die nachweislich Schäden verursachen und für die ein Einstufungsvorschlag B¹² vorliegt, wurde ein Inverkehrbringungsverbot (Anhang 2.2) geprüft. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wurde ebenso vorgegangen bei Pflanzen, von denen anzunehmen ist, dass sie Schäden verursachen (vgl. Tabelle 1), sofern sie Einstufungsoptionen D1 oder D2 erreichen. Damit fallen 31 Pflanzenarten bzw. -artengruppen unter das Inverkehrbringungsverbot.

Insgesamt 53 Pflanzenarten bzw. -artengruppen dürfen somit nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Davon gilt für 22 das Umgangsverbot. Die drei Tierarten, die derzeit in Anhang 2 FrSV aufgeführt sind, werden in Anhang 2.1 aufgenommen, wodurch sich die Anzahl der Arten (oder Artengruppen) von Organismen, mit denen nicht direkt in der Umwelt umgegangen werden darf, auf 25 erhöht.

Bei Arten, für die ausreichende wissenschaftliche Daten vorliegen (= Schäden nachgewiesen), ist die Einstufung durchführbar und plausibel. Je nach Entwicklung (Populationsdichten von invasiven Arten in der Umwelt, Schwierigkeit der Bekämpfung) können die zu ergreifenden Massnahmen jedoch verschärft und diese Arten von Anhang 2.2 in Anhang 2.1 verschoben werden.

Arten, von denen anzunehmen ist, dass sie Schäden verursachen, und für die deshalb nur Einstufungsoptionen vorliegen, müssen regelmässig hinsichtlich neuer Erkenntnisse betreffend Schädlichkeit und Verfügbarkeit von Massnahmen überprüft werden. Abhängig vom aktuellen Kenntnisstand kann sich die Einstufung der Arten ändern. Dies gilt auch für die Art der zu ergreifenden Massnahmen und insbesondere für die Anforderungen an den Umgang oder an das Inverkehrbringungsverbot (siehe Tabelle 1).

Für alle anderen Arten gilt die Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 4 FrSV, und die Abnehmerinnen und Abnehmer müssen über die möglichen Gefährdungen informiert werden (Art. 5 FrSV).

Tabelle 1. Schematische Darstellung der Zuteilungskriterien

Liste der invasiven gebietsfremden Pflanzen					
Schäden					
Nachgewiesen			Anzunehmen		
Provisorischer Einstufungsvorschlag			Nur Einstufungsoptionen		
D1	D2	C	B		
Umgangsverbot (Anhang 2.1 FrSV)			Inverkehrbringungsverbot (Anhang 2.2 FrSV)	Anforderungen an den Umgang (Art. 4, 5 und 15 Abs. 1 FrSV)	Inverkehrbringungsverbot* (Anhang 2.2 FrSV)

* Inverkehrbringungsverbot prüfen bei Einstufungsoptionen bis D1, D2

Die Beantwortung der Frage, ob lediglich eine Art, mehrere Arten oder eine ganze Gattung den Verboten unterstehen sollen (z. B. *Solidago* spp., *Reynoutria* spp.), ist komplex. Allfällige Anpassungen werden deshalb im Rahmen einer späteren Revision vorzunehmen sein.

Für sämtliche Arten sind Anpassungen möglich, sollte sich am Einstufungsergebnis nach der Konsultation der Einstufungsprotokollentwürfe in der nationalen Steuerungsgruppe zu invasiven gebietsfremden Arten etwas ändern. Die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 werden aber auf

¹² Vgl. Kapitel 3.1 der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/strategie_der_schweizzuinvasivengebietsfremdenarten.pdf.download.pdf/strategie_der_schweizzuinvasivengebietsfremdenarten.pdf

jeden Fall regelmässig überarbeitet, um den neusten Stand des Wissens, die jüngsten Erfahrungswerte, die aktuelle Situation in der Schweiz sowie die Entwicklungen in der EU einzubeziehen.

5 Änderung anderer Erlasse

5.1 Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 ESV ist neu auf Anhang 2.1 FrSV zu verweisen.

5.2 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161)

Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a PSMV verbietet die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln, wenn sie Organismen enthalten, die als invasive gebietsfremde Organismen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h FrSV gelten oder die in Anhang 2 FrSV aufgeführt sind. Die Einführung in Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV eines Inverkehrbringungsverbots für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten, die in Anhang 2.2 FrSV aufgeführt sind, erfordert eine Änderung dieser PSMV-Bestimmung. Neu wird die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln, die Organismen nach Anhang 2.2 enthalten, nicht mehr zulässig sein. Dabei ist zu beachten, dass Anhang 2.2 derzeit nur Pflanzen umfasst und sich die Änderung der FrSV demnach nicht auf die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln auswirkt.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Mit Inkrafttreten der Vorlage unterliegen die Pflanzen, die (neu) in Anhang 2.1 oder 2.2 FrSV aufgenommen werden, nicht mehr der Selbstkontrolle, sondern dem Umgangs- bzw. dem Inverkehrbringungsverbot. Da der Vollzug der Selbstkontrolle den Kantonen (Feststellung möglicher Nichteinhaltung im Rahmen der Marktüberwachung; Art. 48 FrSV) und dem Bund (nachfolgender Entscheid über die zu treffenden Massnahmen; Art. 46 FrSV) obliegt, die Überprüfung des Umgangs- und des Inverkehrbringungsverbots hingegen gänzlich den Kantonen, erfährt der Bund (BAFU) durch die Revision eine gewisse Entlastung.

Allerdings hat die neu eingeführte Kontrolle am Zoll zur Folge, dass der Bund mehr Aufgaben wahrnehmen muss. Damit die neuen Massnahmen ihre Wirksamkeit beibehalten, müssen die Anhänge 2.1 und 2.2 FrSV zudem regelmässig an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und an den Umweltzustand in der Schweiz angepasst werden. Das Erarbeiten der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen zur Anpassung dieser Anhänge sowie die Koordination mit den Kantonen und der Branche sind wichtige und langfristige Aufgaben. In der ersten Phase der Umsetzung der Vorlage (2025–2026) ist mit einer Zunahme der Aufgaben für den Bund (BAFU) im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu rechnen: Aktualisierung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen sowie der Listen der invasiven gebietsfremden Arten, Koordination mit den Kantonen und der Branche, Kommunikation der Neuerungen, Konkretisierung und Überwachung des Vollzugs, Vorbereitung und Durchführung der Zollkontrollen. Ab 2027 wird der Umfang der zusätzlichen Aufgaben für den Bund noch ein VZÄ betragen und vorwiegend die Aufgaben bezüglich Vollzugsunterstützung und Zollkontrollen betreffen. Aufgrund der angespannten Ressourcensituation wird nur ein VZÄ beantragt, welches UVEK-intern kompensiert werden soll. Aus diesem Grund wird auf die Aktualisierung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen sowie der Listen der invasiven gebietsfremden Arten in den ersten beiden Jahren nach Inkraftsetzung verzichtet.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Nach geltendem Recht überwachen die Kantone bereits die Einhaltung des Umgangsverbots. Künftig werden sie auch den Markt auf der Grundlage der neuen Liste überwachen müssen (Art. 48 Abs. 2^{bis} i. V. m. Anhang 2.2). Die dafür erforderlichen Kontrollen führen sie bereits heute durch, neu müssen sie hingegen das Inverkehrbringungsverbot wo nötig auch durchsetzen. Die marktaufsichtlichen Aufgaben der Kantone werden daher zunehmen. Die Kriterien für die Ausübung der Überwachung werden dank der neuen Liste (Anhang 2.2) jedoch klarer und leichter anwendbar sein als jene für die Selbstkontrolle. Die verstärkte Rechtssicherheit dürfte ausserdem das Konfliktpotenzial reduzieren und so die Arbeitslast vermindern.

Die in Artikel 48a FrSV neu eingeführte Kontrolle am Zoll liegt in der Verantwortung des Bundes. Die Zuständigkeit und die Verantwortung der Kantone bleiben trotz der Einführung dieser Kontrolle unangetastet. Es ist jedoch möglich, dass sich der Arbeitsaufwand der Kantone während der Zeiträume dieser Kontrollen am Zoll leicht erhöht, da auf der Grundlage der Informationen aus der Zollkontrolle fragwürdige Importeurinnen und Importeure nachträglich kontrolliert werden müssen.

Soweit die Kantone gewisse Aufgaben an die Gemeinden delegieren, sind diese folglich ebenfalls von der Revision betroffen.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Bestimmte invasive gebietsfremde Arten verursachen Schäden an Infrastrukturen. Ein Inverkehrbringungsverbot für solche Arten wird dazu beitragen, ihre Ausbreitung und die damit zusammenhängenden Schäden zu begrenzen.

Zusätzlich zum aktuellen Recht, das Verbote sowie Anforderungen an den Umgang mit Organismen und an die Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen enthält, besteht für die betreffende

Branche (Gärtnereien, Saatzucht, Baumärkte, Baumschulen) bereits heute die Möglichkeit, freiwillig auf das Inverkehrbringen von gewissen invasiven Arten zu verzichten. Mit Anhang 2.2 wird ein zusätzlicher Teil des Sortiments von Unternehmen, die Pflanzen in Verkehr bringen, aufgehoben. Da dies nur einen geringen Teil ihres Sortiments betrifft, sind die negativen Folgen des Inverkehrbringungsverbots für Neophyten nach Anhang 2.2 begrenzt. Kampagnen, mit denen die Kundinnen und Kunden dazu angeregt wurden, beim Pflanzenkauf einheimische Pflanzen zu bevorzugen, haben die Nachfrage zusätzlich stimuliert. Den Verlust, den die Unternehmen infolge der Neuregelung hinnehmen müssen, können sie mit dem Verkauf von alternativen (einheimischen) Pflanzen auffangen. Zusätzlich sollte die Verfügbarkeit einer Liste mit Organismen, deren Inverkehrbringen verboten ist, den Arbeitsaufwand der Unternehmen im Rahmen der Selbstkontrolle (Art. 4 FrSV) reduzieren.

Auch die Konsumentinnen und Konsumenten dürften von dieser Anpassung profitieren. Sie können sich darauf verlassen, dass die zum Verkauf angebotenen Pflanzen keine Gefahr darstellen. Konsumentinnen und Konsumenten sind nämlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die gebietsfremden Pflanzen (ohne diejenigen in den Anhängen 2.1 und 2.2), mit denen sie umgehen, Menschen, Tiere oder die Umwelt nicht gefährden und die biologische Vielfalt sowie die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile nicht beeinträchtigen (Art. 15 Abs. 1 FrSV). In Zukunft wird der Umgang mit den zum Verkauf angebotenen gebietsfremden Pflanzen weniger Aufmerksamkeit und Sorgfalt bezüglich derer potenziellen Invasivität vonseiten der Konsumentinnen und Konsumenten erfordern. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung der revidierten Verordnung auch eine Erweiterung des Sortiments an einheimischen Ersatzpflanzen zur Folge haben wird.

Die Landwirtschaft wird nicht direkt von diesem Verbot tangiert sein, denn es betrifft keine Nutzpflanzen. Sie sollte im Gegenzug vom Rückgang invasiver Arten profitieren, die auch für Kulturpflanzen und deren Begleitflora (Adventivpflanzen) sowie Nutztiere problematisch sein können.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Inverkehrbringen von invasiven gebietsfremden Arten ist ein wichtiger Einfallstor für ihre Verbreitung in der Umwelt.¹³ Indem es die invasiven gebietsfremden Arten an ihrer Ausbreitung hindert und die von ihnen verursachten Schäden dadurch verringert werden, wirkt sich das Inverkehrbringungsverbot für bestimmte gebietsfremde Pflanzen positiv auf die Biodiversität aus.

6.5 Auswirkungen auf die Gesundheit

Bestimmte invasive gebietsfremde Arten können auch der Gesundheit schaden. Der Kletternde Giftsumach (*Toxicodendron radicans*) kann zum Beispiel schwere Hautreaktionen (Kontaktdermatitis) verursachen. Ein Verkaufsverbot für diese Art kann als indirekte Schutzmassnahme für die Gesundheit von Mensch und Tier erachtet werden.

¹³ Vgl. BAFU (Hrsg.) 2022: Gebietsfremde Arten der Schweiz. Übersicht über die gebietsfremden Arten und ihre Auswirkungen. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2006. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2220: 62 S.